

Az.: 42.1.12/20-GesVw

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg vom 21.12.2020

Das Landratsamt Aschaffenburg erlässt auf Grundlage der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und § 5 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Landkreis Aschaffenburg folgende

Allgemeinverfügung

1. Das nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV bestehende Verbot, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen wird für die in Anlage 1 genannten öffentlichen Orte im Landkreis Aschaffenburg festgelegt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 22.12.2020 durch Veröffentlichung im Internet (www.corona-ab.de) und Aushang im Landratsamt, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, als bekannt gemacht.
3. Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG).
5. Der Widerruf sowie die Änderung der Allgemeinverfügung werden vorbehalten.

Hinweise

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.
2. Das Landratsamt Aschaffenburg bittet alle Bürgerinnen und Bürger weiterhin, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten zu vermeiden. Herzlichen Dank für den damit verbundenen unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie und das Mittragen der geltenden Regelungen.

Gründe

I.

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert, das heißt die Zahl der gemeldeten Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage, ist im Landkreis Aschaffenburg in den letzten Wochen durchgehend hoch. Der Signalwert von 50 wurde am 23.10.2020 mit 51,1 (laut Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts) erstmals überschritten und seitdem nicht wieder unterschritten. Derzeit liegt der Sieben-Tage-Inzidenzwert laut Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bei 186,57 (Stand 17.12.2020, 08:00 Uhr).

Veranstaltungen, Versammlungen, Ansammlungen sowie öffentliche Festivitäten sind derzeit nach § 5 Satz 1 der 11. BayIfSMV grundsätzlich landesweit untersagt. Am 31. Dezember 2020 und 1. Januar 2021 sind auch nach Art. 8 des Grundgesetzes privilegierte Versammlungen nach § 7 Abs. 3 der 11. BayIfSMV nicht gestattet.

§ 5 Satz 2 der 11. BayIfSMV untersagt das Feiern auf öffentlichen Plätzen und Anlagen.

Nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV ist es auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen.

Generell ist jeder angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Außerdem gelten seit dem 16.12.2020 verschärfte Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen.

Nach § 4 der 11. BayIfSMV ist der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken nur gestattet mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes, solange dabei eine

Gesamtzahl von insgesamt fünf Personen nicht überschritten wird; die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht.

Tagsüber ist nach den allgemeinen Ausgangsbeschränkungen des § 2 der 11. BayIfSMV das Verlassen der Wohnung nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Von 21 Uhr bis 5 Uhr gilt gemäß § 3 der 11. BayIfSMV eine nächtliche Ausgangssperre.

II.

Das Landratsamt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 IfSG in Verbindung mit der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Zu Ziffer 1

Die Anordnungen unter Ziffer 1 bis 4 stützen sich auf § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG in Verbindung mit § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u.a. sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Zweck der angeordneten Maßnahmen ist es, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Aschaffenburg einzudämmen und die Zahl der Neuinfektionen deutlich zu senken und so insbesondere vulnerable Gruppen vor einer Infektion mit dem Virus zu schützen.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde für zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, ein Verbot des mit sich Führens und Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes festzusetzen.

Diese Regelung verfolgt zwei infektionsschutzrechtliche Zweckrichtungen. Zum einen dient sie der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde.

Zum anderen soll sie verhindern, dass die aufgrund der Infektionslage ohnehin angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – sich durch an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer

wieder zu verzeichnende Unfälle verschärft und ggf. eine Situation begründet, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.

Die festgelegten öffentlichen Plätze sind nach Ortskenntnis, Erfahrungen und Recherchen der Kreisverwaltungsbehörde von erhöhtem Personenaufkommen bzw. beengten räumlichen Verhältnissen geprägt. Grundlage für die Entscheidung war hierbei die Meldung von öffentlichen Plätzen durch die jeweiligen Gemeinden des Landkreises.

Angesichts der angestrebten Ziele der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sowie der Verhinderung der Verbreitung des Virus sind die getroffenen Maßnahmen auch verhältnismäßig.

Die Maßnahmen sind geeignet, da sie den verfolgten Zweck erreichen oder zumindest fördern.

Die getroffene Anordnung stellt ein geeignetes, mithin den gegenwertigen Ereignissen entsprechend verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Aschaffenburg zu erreichen.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Aschaffenburg war das Ergreifen von derartigen effektiven Maßnahmen dringend geboten und erforderlich.

Die Sicherung des Schutzes Öffentlichen Gesundheit und die Gewährleistung eines handlungsfähigen Gesundheitswesens kann durch andere als die getroffenen Maßnahmen nicht sichergestellt werden. Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich.

Vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter, insbesondere der allgemeinen Handlungsfreiheit, sind die getroffenen Maßnahmen auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Die getroffenen Anordnungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Leib und Leben und der Gesundheit der Bevölkerung. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt vorliegend zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus.

Zu Ziffer 2 und 3

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung und vor dem Hintergrund des § 27 der 11. BayLfSMV fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG kann bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes ein von Satz 3 abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Angesichts der steigenden Infektionszahlen im Landkreis Aschaffenburg ist es geeignet, erforderlich aber auch angemessen, die Frist auf den nächst möglichen Zeitpunkt – hier der Tag nach der Bekanntmachung – zu verkürzen. Die

Bekanntmachung auf der Homepage und als Aushang im Landratsamt Aschaffenburg ist ein hierfür geeignetes Mittel.

Zu Ziffer 4

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Zu Ziffer 5

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG kann ein Verwaltungsakt und damit auch eine Allgemeinverfügung (vgl. § 35 Satz 2 BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Da die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens nur schwer absehbar ist und somit ständig neu geprüft und bewertet werden muss, ist der Widerrufs- und Änderungsvorbehalt hier zweckmäßig, um eine eventuell notwendige Anpassung der Regelungen zu ermöglichen.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften (insbesondere der 11. BayIfSMV und der Einreise-Quarantäneverordnung) werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zu Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz für die Gemeinden:

Um ortsübliche Bekanntmachung wird gebeten.

Aschaffenburg, den 21.12.2020
Landratsamt Aschaffenburg

Dr. Alexander Legler
Landrat

Anlage 1

Gemeinde Bessenbach

- Ortsteil Keilberg:
 - SAF-Parkplatz an der Georg-Stegmann-Halle und gegenüber Kriegerdenkmal
 - Hauptstraße – Einmündung Im Krähennest
 - Hauptstraße – Bushaltestelle „Vereinsheim“
 - Hauptstraße – Einmündung Am Keilersgarten
 - Hauptstraße – Einmündung Spessartstraße
 - Hauptstraße – Einmündung Blumenstraße
 - Parkplätze REWE Supermarkt und Getränkemarkt

- Ortsteil Straßbessenbach:
 - Gemeindezentrum, Ludwig-Straub-Straße
 - Busbahnhof Realschule Bessenbach
 - Festplatz Straßbessenbach
 - Dorfstraße – Einmündung Heinrich-Hepp-Straße
 - Dorfstraße – ab Einmündung Bachstraße bis Ampelanlage Würzburger Straße
 - Würzburger Straße – Einmündung Höhenweg
 - Würzburger Straße – Einmündung Friedhofstraße

- Ortsteil Oberbessenbach:
 - Bessenbachstraße – Kreuzung Ottilienweg/Untere Fuhre
 - Vereinsheim Oberbessenbach, Ottilienweg 11
 - Backhaus, neben Bessenbachstraße 49
 - Bessenbachstraße – ab Einmündung Obere Fuhre bis Kreuzung Wiesenstraße und Triebweg
 - Bundesstraße – zwischen Einmündung Klosterrain und An den Eichgärten

Gemeinde Blankenbach

- Platz am Millenniumskreuz
- Dorfplatz am Haus der Vereine
- Ortsteil Erlenbach: Platz am Brunnen

Gemeinde Dammbach

- Maria-Stern-Platz

Gemeinde Geiselbach

- Ortsteil Geiselbach:
Kirchstraße und Spessartstraße im Bereich Pfarrgarten
- Ortsteil Omersbach
Florianstraße und Dorfstraße im Bereich der „Alten Schule“, Dorfstraße 16

Markt Goldbach

- Rathausvorplatz, Sachsenhausen 19

Markt Großostheim

- Marktplatz Großostheim
- Altes Rathaus Pflaumheim
- Anna-Kapelle

Gemeinde Haibach

- Kreuzung Haibacher Kirche
- Haibacher Dreiecksanlage
- Kreuzung Aschaffener Straße – Eckenerstraße – Büchelbergstraße
- Grünmorsbach: Alte Kirche – Schule
- Dörmorsbach: Bereich Bürgerhaus bis Kirche

Gemeinde Heigenbrücken

- Lindenplatz vor der Kirche

Gemeinde Heinrichsthal

- Dorfplatz Ortsmitte

Markt Hösbach

- Vorplatz und Parkplatz des Kultur- und Sportpark
- Marktplatz Hösbach

Gemeinde Kahl am Main

- Pfarrer-Lippert-Platz
- Villefontainer Platz
- Bahnhofplatz
- Festhalle Kahl am Main, Jahnstraße 7

Gemeinde Kleinostheim

- Gelände an der Maingauhalle, Ludwigstraße 25
- Kirchplatz
- Mehrgenerationenpark
- Skaterpark

Gemeinde Laufach

- Ortsteil Frohnhofen:
Platz Höhe/neben Bushaltestelle Kreuzung Bundesstr.26/Steigerer Weg
- Ortsteil Laufach:
 - Kreuzung Bundesstr. 26, Sachsenhäuser Straße, Dr. Fr.-Stein-Straße (Ortsmitte, „Laufach-Platz“)
 - Platz vor der Katholischen Kirche, Kreuzung Fr.-w.-Düker-Straße, Spessartstraße („Lenne-Platz“)
- Ortsteil Hain:
Platz vor der Kinderkrippe, Bachstraße

Gemeinde Mainaschaff

- Ankerplatz Mainaschaff
- Vorplatz der Maintalhalle
- Parkplatz vor der Sporthalle Am Eller
- Bereich am Kapellenberg
- Behringstraße
- Mainparkstraße
- Festplatz am Main
- Mainwiesen in der Verlängerung des Preußenwegs

Markt Mömbris

- Marktplatz Mömbris
- Ehemaliger Festplatz, Schimborner Straße 30
- Fuß- und Radweg an der Kahl zwischen Frohnhofen und der Mühlgasse

Gemeinde Sailauf

- Gesamte Ortsmitte
- Postwiese
- Ehemaliges Pfäffchegelände
- Parkplatz vor dem Bürgerzentrum, der Kinderkrippe und dem Kindergarten
- In einem Radius von 100 m rund das Rathaus- und Bahnhofgebäude

Markt Schöllkrippen

- Rathaus und Marktplatz Schöllkrippen
- „Linde“ an der Lukaskapelle
- Dorfplatz Hofstädten
- Dorfplatz Schnepfenbach